

Leitfaden für die Antragstellung

Zertifizierung und Re-Zertifizierung von Straßenverkehrssicherheitsgutachter:innen

1. Allgemeines.....	2
2. Antragstellung.....	2
3. Erstmalige Zertifizierung.....	3
3.1. Antragsteller:in ohne aufrechte Befugnis in Österreich.....	3
3.2. Antragsteller:in mit aufrechter Befugnis in einem anderen Mitgliedstaat der EU	3
4. Re-Zertifizierung	4
4.1. Straßenverkehrssicherheitsgutachter:in in Österreich	4
4.2. Straßenverkehrssicherheitsgutachter:in in einem anderen Mitgliedstaat der EU	5
5. Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zertifizierung/Re-Zertifizierung	5
6. Lehrgang für Straßenverkehrssicherheitsgutachter:innen.....	5
7. Gebühren	5
8. Liste der Straßenverkehrssicherheitsgutachter:innen	6

1. Allgemeines

Die Zertifizierung und Re-Zertifizierung von Straßenverkehrsgutachter:innen erfolgt auf Grundlage der §§ 5a–5c des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. 286/1971 idgF bzw. der Verordnung über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur, BGBl. II 258/2011 vom 12. August 2011.

Siehe auch Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) in der jeweils geltenden Fassung im [Rechtsinformationssystem des Bundes RIS](#).

2. Antragstellung

Die Zertifizierung und Re-Zertifizierung zum oder zur Straßenverkehrsgutachter:in ist bei folgender Stelle zu beantragen:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
Abteilung IV/IVVS2 Verkehrssicherheit und Sicherheitsmanagement Infrastruktur
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
ivvs2@bmk.gv.at

Das Schreiben hat Name und Kontaktdaten sowie die eigenhändige Unterschrift des oder der Antragsteller:in zu enthalten. Anzuschließen sind:

- für die erstmalige Zertifizierung Nachweise gemäß Punkt 3
- für die Re-Zertifizierung Nachweise gemäß Punkt 4 sowie
- das Schreiben der Ausbildungseinrichtung, mit dem das Gutachten über das Vorliegen der Zertifizierungs-/Re-Zertifizierungsvoraussetzungen übermittelt wurde.

Die Nachweise, Zeugnisse, Bescheinigungen etc. zum Antrag sind in deutscher Sprache oder erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung anzuschließen.

Bei positiver Beurteilung wird mittels Bescheid das Zertifikat für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats mit Bescheid versagt.

3. Erstmalige Zertifizierung

3.1. Antragsteller:in ohne aufrechte Befugnis in Österreich

Die fachliche Qualifikation als Straßenverkehrssicherheitsgutachter:in ist nachzuweisen durch:

1. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Landmanagement – Infrastruktur – Bautechnik oder einer mit diesen Studienrichtungen vergleichbaren Studienrichtung oder eines vergleichbaren Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit auf den Gebieten der Straßenplanung, der Sicherheitstechnik im Straßenverkehr und der Unfallanalyse oder
 - b) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik, des Maschinenbaus oder des Wirtschaftsingenieurwesens (mit Ausbildungsschwerpunkt Betriebsmanagement) liegt, und eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit auf den Gebieten der Straßenplanung, der Sicherheitstechnik im Straßenverkehr und der Unfallanalyse sowie
2. die Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges für Straßenverkehrssicherheitsgutachter:innen sowie
3. ein Gutachten einer Ausbildungseinrichtung über das Vorliegen der Zertifizierungsvoraussetzungen (siehe Punkt 5).

3.2. Antragsteller:in mit aufrechter Befugnis in einem anderen Mitgliedstaat der EU

Es ist ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit vorzulegen. Die fachliche Qualifikation als Straßenverkehrssicherheitsgutachter:in ist nachzuweisen durch:

1. eine aufrechte Berechtigung, in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Tätigkeit eines oder einer Straßenverkehrssicherheitsgutachter:in auszuüben, und
2. den Nachweis über eine absolvierte Ausbildung, die in Inhalt und Umfang dem Lehrgang gemäß § 5c Abs. 3 BStG 1971 gleichwertig ist oder ersatzweise über den erfolgreichen Abschluss dieses Lehrganges sowie durch
3. ein Gutachten einer Ausbildungseinrichtung über das Vorliegen der Zertifizierungsvoraussetzungen.

4. Re-Zertifizierung

Die Re-Zertifizierung (d. h. Verlängerung der Zertifizierung gemäß Punkt 3) kann frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bestehenden Zertifikats beantragt werden.

4.1. Straßenverkehrssicherheitsgutachter:in in Österreich

Voraussetzung für die Re-Zertifizierung ist, dass

- die vorgeschriebene Fortbildung¹ absolviert wurde und
- zumindest zwei Straßenverkehrssicherheitsaudits (RSA) oder gezielte Straßenverkehrssicherheitsüberprüfungen (RSI) in fachlich korrekter Weise durchgeführt wurden².

Der Ablauf ist analog zur erstmaligen Zertifizierung, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- Nachweise über die absolvierte Fortbildung,
- Nachweise über die durchgeführten Straßenverkehrssicherheitsaudits/-sicherheitsüberprüfungen,
- Gutachten der Ausbildungseinrichtung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Re-Zertifizierung (siehe Punkt 5) und
- Antrag auf Erstellung eines Gutachtens.

¹ Siehe § 5a Abs. 5 BStG 1971 sowie Erläuterungen - Fortbildung zumindest im Ausmaß von 20 Ausbildungseinheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, wobei eine Ausbildungseinheit mindestens 45 Minuten zu betragen hat. Diese ist im Rahmen eines/von einschlägigen Fachseminars/en zu absolvieren. Eine angemessene Fortbildung liegt nicht vor, wenn lediglich Fachvorträge besucht werden, die nicht den Charakter einer Lehrveranstaltung aufweisen.

² Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn jeweils ein Straßenverkehrssicherheitsaudit und eine gezielte Straßenverkehrssicherheitsüberprüfung durchgeführt wurden. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn vergleichbare Begutachtungen im Bereich von Landesstraßen durchgeführt wurden. Bei einer gezielten RSI sind zusätzlich zu der einfachen, jährlich erforderlichen, Überprüfung (z.B. Freihaltung des Sichttraumes, Zustand der Fahrbahndecke, der Markierungen sowie Funktionsfähigkeit von Notrufeinrichtungen) u.a. die Anlage- und Sichtverhältnisse, die Straßenausrüstung, die lichttechnischen Gegebenheiten und klimatische Einflüsse zu betrachten. Sie ist mit einem Bericht mit Befund und Sanierungsvorschlag zu erstellen, sh. Handbuch zur Durchführung von RSI auf der Website des BMK: Verkehrssicherheitsmanagement (bmk.gv.at)

4.2. Straßenverkehrssicherheitsgutachter:in in einem anderen Mitgliedstaat der EU

Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die oder der Antragsteller:in weiterhin über die aufrechte Berechtigung, in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Tätigkeit eines oder einer Straßenverkehrssicherheitsgutachter:in auszuüben, verfügt. Die Verlängerung ist beim BMK zu beantragen. Dem Schreiben ist die Bescheinigung über die aufrechte Berechtigung anzuschließen.

Bei positiver Beurteilung wird mittels Bescheid das Zertifikat für die Dauer von weiteren fünf Jahren verlängert. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats mit Bescheid versagt.

5. Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zertifizierung/Re-Zertifizierung

In Österreich ist zurzeit die Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV) als Ausbildungseinrichtung gemäß § 5c BStG 1971 definiert und berechtigt, die erforderlichen Gutachten als Beilage zum Zertifizierungsantrag bzw. zum Re-Zertifizierungsantrag abzugeben sowie die Lehrgänge gemäß § 5c BStG 1971 bzw. VO § 6 abzuhalten.

Das Antragsformular für das jeweilige Gutachten kann von der Webseite der FSV/Zertifizierung heruntergeladen und manuell ausgefüllt oder auf dieser elektronisch ausgefüllt werden.

6. Lehrgang für Straßenverkehrssicherheitsgutachter:innen

Nähere Informationen unter fsv.at bei [Zertifizierung](#).

7. Gebühren

Die Tarife für das jeweilige Gutachten sind der Website der FSV/Zertifizierung zu entnehmen.

Für die **Ausstellung des jeweiligen Bescheides inkl. Zertifikats** durch das BMK fallen Kosten laut Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV) und Gebührengesetz 1957 (GebG) in Höhe von **mindestens 48,10 Euro** an.

Bei **Ab-/Zurückweisung** (negativem Bescheid) sind Gebühren laut Gebührengesetz 1957 (GebG) zu entrichten.

8. Liste der Straßenverkehrssicherheitsgutachter:innen

Mit der Ausstellung des Zertifikats verbunden ist eine Eintragung in die Liste der zertifizierten Straßenverkehrssicherheitsgutachter:innen, die gemäß § 5a Abs. 11 BStG 1971 auf der Website des BMK zu veröffentlichen ist: [Verkehrssicherheitsgutachter:innen \(bmk.gv.at\)](#). Änderungen von Kontaktdaten sind bekanntzugeben.

Impressum

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/IVVS 2 Verkehrssicherheit und Sicherheitsmanagement Infrastruktur

E-Mail: ivvs2@bmk.gv.at

Stand Oktober 2022